



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport  
Postfach 2 21, 30002 Hannover

s. vorgehefteten Verteiler

Bearbeitet von:  
Herrn Hadelers

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
31.1-11792/1

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6481

Hannover  
19.12.2007

**Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013; Verteilung der Beisitzer im Schöffenwahlausschuss**

**Anlage: 1**

Für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 sind im kommenden Jahr die Schöffen neu zu wählen, aufgrund des Gesetzes zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter vom 21.12.2004 (BGBl. I S. 3599) erstmals für fünf Jahre. Ich verweise auf den Gemeinsamen Runderlass des MJ und des MI vom 12.01.1988 (Nds. MBl. S. 80), geändert durch Gemeinsamen Runderlass vom 12.04.1996 (Nds. MBl. S. 881), der unter Berücksichtigung der mit dem vorgenannten Gesetz bewirkten Rechtsänderungen weiterhin gilt.

Den bei jedem Amtsgericht zu bildenden Schöffenwahlausschuss gehören jetzt nur noch sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer an, die aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Vertretung des unteren Verwaltungsbezirks mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zu wählen sind (§ 40 Abs. 2 und 3 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG).

Umfasst der Amtsgerichtsbezirk mehrere untere Verwaltungsbezirke oder Teile davon, bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde die Verteilung der zu wählenden Vertrauenspersonen auf diese (§ 40 Abs. 3 Satz 3 GVG). Dies geschieht hiermit durch die (auszugsweise) angeheftete Aufstellung.

Die zu den Amtsgerichtsbezirken gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Bezirke ergeben sich aus der Anlage zu dem Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte in der Fassung vom 15.12.1982 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2002 (Nds. GVBl. S. 406). Untere Verwaltungsbezirke sind in Niedersachsen neben der Region Hannover, den Landkreisen und den kreisfreien Städten auch die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen sowie alle großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden. Gegenüber 2004 haben sich durch die Verleihung der Rechtsstellung der selbständigen Gemeinde an weitere Gemeinden und erstmals auch an Samtgemeinden insoweit Änderungen ergeben. Gehören zu einem Amtsgerichtsbezirk mehrere untere Verwaltungsbezirke oder Teile davon, so wer-

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

den die Region Hannover und die betroffenen Landkreise gebeten, bei der Wahl der auf sie entfallenden Beisitzer nur Einwohnerinnen und Einwohner aus den Gemeinden zu berücksichtigen, die in den dem Amtsgerichtsbezirk angehörenden nichtprivilegierten Gemeinden ihren Wohnsitz haben, damit eine Repräsentanz der Bevölkerung des gesamten Amtsgerichtsbezirks gewährleistet ist.

Nach dem eingangs erwähnten Runderlass sind die gewählten Vertrauenspersonen dem Richter beim Amtsgericht bis zum 1. Juli 2008 mitzuteilen.

Im Auftrage

Gez. Hadelar